

Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD)

Vom 24. November 1987 (Stand 1. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 ¹⁾, Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ²⁾, §§ 78 Abs. 2 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung sowie § 29 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ^{3), 4)}

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Dekret gilt für alle Verfahren der Rechtspflege einschliesslich des Strafbefehlsverfahrens sowie des Vorverfahrens in Strafsachen.

²⁾ Die in diesem Dekret verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. ⁵⁾

§ 2 2. Subsidiäres Recht

¹⁾ Art. 95 Abs. 1 und 2 ZPO gelten für alle Verfahren, für die nichts Besonderes bestimmt ist. ⁴⁾

¹⁾ SR [272](#)

²⁾ SR [312.0](#)

³⁾ SAR [271.200](#)

⁴⁾ Fassung vom 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

⁵⁾ Eingefügt durch Ziff. 5 des Dekrets I über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 10. November 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999 (AGS 1998 S. 265).

2. Verfahrenskosten

2.1. Pauschalen für das Schlichtungsverfahren, die Entscheidgebühren in Zivil- und Strafsachen sowie Gerichts- und Staatsgebühren in Verwaltungssachen ¹⁾

§ 3 1. Bemessung

¹ Die in der Sache zuständige Instanz bemisst die Pauschale für das Schlichtungsverfahren, die Entscheidgebühren in Zivil- und Strafsachen sowie die Gerichts- oder Staatsgebühren in Verwaltungssachen innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Sache. ¹⁾

² In ausserordentlich zeitraubenden Fällen oder bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten einer Partei kann die Pauschale für das Schlichtungsverfahren, die Entscheidgebühren in Zivil- und Strafsachen sowie die Gerichts- oder Staatsgebühren in Verwaltungssachen bis auf das Doppelte des vorgesehenen Höchstbetrages bemessen werden. ¹⁾

³ Bedeutet die Pauschale für das Schlichtungsverfahren, die Entscheidgebühren in Zivil- und Strafsachen sowie die Gerichts- oder Staatsgebühren in Verwaltungssachen für die zahlungspflichtige Person eine untragbare Härte, kann sie angemessen reduziert werden. ¹⁾

§ 4 2. Streitwert

¹ Für die Berechnung des Streitwerts gilt die ZPO. ¹⁾

² ... ²⁾

³ ... ²⁾

⁴ ... ²⁾

...

§ 5 3. Gebühr für Akteneinsicht

¹ Dritten, denen Akteneinsicht gewährt wird, kann dafür eine Gebühr von bis zu Fr. 390.– auferlegt werden. ³⁾

² Spart der Dritte durch die Akteneinsicht erhebliche Kosten, namentlich wenn er in vom Staat bezahlte Expertisen Einblick erhält, so kann die Gebühr bis auf Fr. 6'510.– erhöht werden. ³⁾

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts über die Gewährung unentgeltlicher Akteneinsicht an Sozialversicherungsträger.

¹⁾ Fassung vom 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

²⁾ Aufgehoben am 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

³⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung der frankenmässig festgesetzten Beträge des Verfahrenskostendekretes an die Teuerung vom 20. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 442).

2.1.1. Zivilsachen

§ 6¹⁾ A. Verfahren vor dem Friedensrichter

¹ Die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren betragen ²⁾

- a) ²⁾ bei Erledigung der Streitsache durch Klageanerkennung,
Vergleich oder Klagerückzug bis Fr. 300.–
- b) ²⁾ für die Ausstellung eines Weisungsscheins Fr. 50.– bis Fr. 300.–
- c) ²⁾ für ein Urteil oder einen Urteilsvorschlag Fr. 100.– bis Fr. 500.–

§ 7 1. Ordentliches und vereinfachtes Verfahren ²⁾

¹ Der Grundansatz der Gerichtsgebühr beträgt: ¹⁾

Streitwert in Fr.	Grundansatz Fr.:
bis 6'500.– ³⁾	900.– + 11,0 % des Strw. ²⁾
6'501.– bis 13'000.– ³⁾	1'160.– + 7,0 % des Strw. ²⁾
13'001.– bis 26'000.– ³⁾	1'290.– + 6,0 % des Strw. ²⁾
26'001.– bis 52'000.– ³⁾	1'290.– + 6,0 % des Strw. ²⁾
52'001.– bis 100'000.– ³⁾	770.– + 7 % des Strw. ²⁾
100'001.– bis 200'000.– ³⁾	4'270.– + 3,5 % des Strw. ²⁾
200'001.– bis 400'000.– ³⁾	6'870.– + 2,2 % des Strw. ²⁾
400'001.– bis 800'000.– ³⁾	9'670.– + 1,5 % des Strw. ²⁾
800'001.– bis 1'600'000.– ³⁾	13'670.– + 1,0 % des Strw. ²⁾
1'600'001.– bis 3'300'000.– ³⁾	21'670.– + 0,5 % des Strw. ²⁾
über 3'300'000.– ³⁾	28'270.– + 0,3 % des Strw. ²⁾

²⁾ ... ⁴⁾

³⁾ Erfordert das Verfahren ausserordentliche Aufwendungen, kann der Grundansatz um bis zu 50 % erhöht, bei nur geringen Aufwendungen um bis zu 50 % vermindert werden.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung der frankenmässig festgesetzten Beträge des Verfahrenskostendekretes an die Teuerung vom 20. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 442).

²⁾ Fassung vom 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

³⁾ Totalrevidiert am 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

⁴⁾ Aufgehoben am 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

⁴ In nicht vermögensrechtlichen Streitsachen beträgt die Entscheidgebühr Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.¹⁾

⁵ Sind im gleichen Verfahren vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu beurteilen, so gilt der höhere der beiden Gebührenrahmen.

⁶ Die Festsetzung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie partnerschaftsrechtlicher Unterhaltsbeiträge gelten als nicht vermögensrechtliche Streitsachen. Für güterrechtliche Ansprüche gelten dagegen die Absätze 1, 3 und 5.²⁾

§ 8²⁾ 2. Summarisches Verfahren und vorsorgliche Beweisabnahme

¹ Die Entscheidgebühr für die Durchführung des summarischen Verfahrens beträgt Fr. 200.– bis Fr. 12'000.–. In familienrechtlichen Streitsachen und in Verfahren gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004³⁾ beträgt sie Fr. 200.– bis Fr. 1'500.–.¹⁾

§ 9⁴⁾ ...

§ 10⁵⁾ 4. Revision

¹ Die Entscheidgebühr für die Behandlung eines Revisionsgesuches beträgt Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.¹⁾

§ 11 5. Rechtsmittelverfahren

¹ Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren und das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht bemisst sich unter Vorbehalt von Absatz 1bis nach den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften.¹⁾

^{1bis} Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht gegen ein Urteil der Schlichtungsbehörde beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1'800.–.⁶⁾

² Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren gegen einen prozessleitenden Entscheid beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1'800.–.¹⁾

¹⁾ Fassung vom 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

²⁾ Fassung gemäss Ziffer 4 des Dekrets über die Anpassungen der kantonalen Dekrete an das Partnerschaftsgesetz vom 14. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 248).

³⁾ SR [211.231](#)

⁴⁾ Aufgehoben am 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung der frankenmässig festgesetzten Beträge des Verfahrenskostendekretes an die Teuerung vom 20. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 442).

⁶⁾ Eingefügt am 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

³ Die Entscheidungsbüher für das Beschwerdeverfahren gegen ein Schiedsgerichtsurteil beträgt Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–. ¹⁾

§ 12 ²⁾ 6. Urteilserläuterung und -berichtigung ¹⁾

¹ Für das Verfahren der Urteilserläuterung und -berichtigung kann eine Entscheidungsbüher von Fr. 200.– bis Fr. 1'000.– erhoben werden, sofern das Gesuch abgewiesen wird. Wird das Gesuch gutgeheissen, so wird keine Büher erhoben. ¹⁾

§ 13 7. Gerichtskosten, Kürzung und Verzicht ¹⁾

¹ Wird ein Verfahren nicht vollständig durchgeführt, namentlich wenn es gegenstandslos oder durch Klagerückzug oder -anerkennung oder durch Vergleich beendet wird, kann auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichtet werden. ¹⁾

² Dies gilt auch in familienrechtlichen Verfahren und in Verfahren gemäss PartG, wenn eine Vereinbarung genehmigt wird. ³⁾

³ Wenn das Urteil nicht begründet werden muss, reduzieren sich die Entscheidungsbüheren um 25 %. ⁴⁾

§ 14 ²⁾ 8. Nichtstreitige Rechtssachen

¹ Für Zivilsachen, die nicht in einem in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren erledigt werden, beträgt die Entscheidungsbüher Fr. 50.– bis Fr. 1'800.–. ¹⁾

² Vorbehalten bleiben folgende Gebührenansätze:

- a) Behandlung von öffentlichen Inventaren: Fr. 78.– bis Fr. 1'950.–
- b) Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages sowie deren Wiederaushändigung oder Übermittlung an eine ausserkantonale Behörde: Fr. 39.–
- c) gerichtliche Aufzeichnung einer letztwilligen Verfügung: Fr. 39.– bis Fr. 130.–

¹⁾ Fassung vom 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

²⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung der frankenmässig festgesetzten Beträge des Verfahrenskostendekretes an die Teuerung vom 20. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 442).

³⁾ Fassung gemäss Ziffer 4 des Dekrets über die Anpassungen der kantonalen Dekrete an das Partnerschaftsgesetz vom 14. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 249).

⁴⁾ Eingefügt am 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

2.1.2. Strafsachen

§ 15¹⁾ 1. Strafbefehlsverfahren

¹⁾ Die Gebühr für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 39.– bis Fr. 1'560.–.

²⁾ Für die Tatbestandsaufnahme durch die Kantonspolizei bei Strassenverkehrsunfällen werden dabei pauschal berechnet:

- a) bei Einsätzen bis drei Stunden Dauer:
 - 1. am Tag (Einsatzbeginn ab 6.00 Uhr): Fr. 310.–
 - 2. in der Nacht (Einsatzbeginn ab 20.00 Uhr): Fr. 390.–
- b) bei Einsätzen über drei Stunden Dauer:
 - 1. am Tag (Einsatzbeginn ab 6.00 Uhr): Fr. 420.–
 - 2. in der Nacht (Einsatzbeginn ab 20.00 Uhr): Fr. 520.–
- c) für den Beizug der Unfallgruppe zusätzlich Fr. 520.–

³⁾ Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr Fr. 26.– bis Fr. 104.–.

§ 16¹⁾ 2. Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht²⁾

¹⁾ Das Zwangsmassnahmengericht kann in Entscheiden, die es auf Antrag der angeschuldigten oder angeklagten Person oder auf Antrag Dritter fällt, eine Gebühr von Fr. 50.– bis Fr. 500.– erheben. ²⁾

§ 17¹⁾ 3. Verfahren vor Einzelgericht, Bezirksgericht und Jugendgericht²⁾

¹⁾ Die Gerichtsgebühr für das Strafverfahren vor dem Einzelgericht oder vor dem Bezirksgericht einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 150.– bis Fr. 6'500.–. ²⁾

²⁾ Für die Tatbestandsaufnahme durch die Kantonspolizei bei Strassenverkehrsunfällen werden dabei pauschal berechnet:

- a) bei Einsätzen bis drei Stunden Dauer:
 - 1. am Tag (Einsatzbeginn ab 6.00 Uhr): Fr. 310.–
 - 2. in der Nacht (Einsatzbeginn ab 20.00 Uhr): Fr. 390.–
- b) bei Einsätzen über drei Stunden Dauer:
 - 1. am Tag (Einsatzbeginn ab 6.00 Uhr): Fr. 420.–
 - 2. in der Nacht (Einsatzbeginn ab 20.00 Uhr): Fr. 520.–
- c) für den Beizug der Unfallgruppe zusätzlich Fr. 520.–

³⁾ Im Jugendstrafverfahren vor dem Jugendgericht beträgt die Gebühr Fr. 39.– bis Fr. 390.–.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung der frankenmässig festgesetzten Beträge des Verfahrenskostendekretes an die Teuerung vom 20. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 442).

²⁾ Fassung vom 16. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-5)

§ 18¹⁾ 4. Verfahren vor Obergericht

¹ Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren und das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 65.– bis Fr. 10'420.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 52.– bis Fr. 520.–.

² ...²⁾

§ 19¹⁾ 5. Verkürztes Verfahren

¹ Wird ein Verfahren nicht vollständig durchgeführt, namentlich wenn die Einsprache gegen einen Strafbefehl oder ein Rechtsmittel zurückgezogen wird, kann die Gerichtsgebühr bis auf Fr. 26.– gesenkt werden.

§ 20¹⁾ 6. Entscheide nach der Urteilsfällung

¹ Die Gebühr für richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung beträgt Fr. 39.– bis Fr. 650.–.

§ 21¹⁾ 7. Wiederaufnahmeverfahren

¹ Wird ein Wiederaufnahmegesuch abgewiesen, so beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 65.– bis Fr. 1'300.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 26.– bis Fr. 390.–.

*2.1.3. Verwaltungsrechtspflege***§ 22** 1. Gebührenrahmen

¹ In der Verwaltungsrechtspflege betragen die Staatsgebühren:¹⁾

- a) in den Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsbehörden: Fr. 26.– bis Fr. 3'910.–
- b) für das Verfahren vor dem Steuerrekursgericht und den Schätzungs- und Rekurskommissionen: Fr. 26.– bis Fr. 6'510.–
- c) für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sowie für das sozialversicherungsrechtliche Schiedsgerichtsverfahren: Fr. 26.– bis Fr. 10'420.–
- d) für das Verfahren vor dem Versicherungsgericht: Fr. 26.– bis Fr. 390.– soweit nach Bundesrecht eine Gebühr erhoben wird;
- e) für das Verfahren vor dem Rekursgericht im Ausländerrecht beziehungsweise vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht: Fr. 26.– bis Fr. 6'510.–

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung der frankenmässig festgesetzten Beträge des Verfahrenskostendekretes an die Teuerung vom 20. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 442).

²⁾ Aufgehoben am 16. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-5)

221.150

² Das Verwaltungsgericht und das Rekursgericht im Ausländerrecht beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts im Ausländerrecht können in den bei ihnen hängigen Fällen die von der Vorinstanz festgesetzten Gebühren reduzieren. ¹⁾

§ 23 2. Verkürztes Verfahren

¹ Wird ein Verfahren nicht vollständig durchgeführt, namentlich wenn es ohne Sachentscheid beendet wird, kann auf die Erhebung einer Staatsgebühr verzichtet werden.

2.1.4. Aufsichtsrechtliches Verfahren

§ 24 Gebührenerhebung

¹ Die Gerichtspräsidentin beziehungsweise der Gerichtspräsident und das Obergericht können für das aufsichtsrechtliche Verfahren bei mutwilliger Anzeige oder Beschwerdeführung sowie bei Ausfällung einer Disziplinarstrafe oder Anordnung einer Massnahme eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 1'500.– erheben. ²⁾

² ... ³⁾

2.2. Kanzleigebühr

§ 25 1. Für verwaltungsrechtliche Entscheide ²⁾

¹ In verwaltungsrechtlichen Verfahren wird für die Ausfertigung und die Zustellung des Endentscheides und der gesondert weiterziehbaren Zwischenentscheide eine Kanzleigebühr erhoben. ²⁾

² Gebührenpflichtig sind die Originalausfertigung für die entscheidende Behörde sowie je eine Kopie für jede Partei, die Vertreter und die Vorinstanz bei Rechtsmittelverfahren, ferner die Umschläge für den Versand als Gerichtsurkunde.

³ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Gebührenansätze ⁴⁾.

§ 26 2. Für andere Verrichtungen

¹ Für die Erstellung von Abschriften, Auszügen, Duplikaten, Kopien sowie für aufwendige Nachforschungen in Registern, Akten usw. wird eine Kanzleigebühr erhoben.

¹⁾ Fassung gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997, in Kraft seit 1. August 1997 (AGS 1997 S. 162).

²⁾ Fassung vom 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

³⁾ Aufgehoben am 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

⁴⁾ Verordnung über die Kanzleigebühren vom 14. Oktober 1991 (SAR [661.113](#))

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Gebührenansätze ¹⁾.

§ 27 3. Verzicht auf die Kanzleigebühr

¹ In Verfahren der Verwaltungsrechtspflege und in aufsichtsrechtlichen Verfahren, für die keine Gerichts- oder Staatsgebühr erhoben wird, kann auf die Erhebung der Kanzleigebühren verzichtet werden.

2.3. Auslagen im Verfahren der Verwaltungsrechtspflege ²⁾

§ 28 1. Barauslagen

¹ Die Barauslagen umfassen die im Verfahren entstandenen Kosten, namentlich für Porti, Telefone, Reisen und Verpflegung, Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige, Publikationskosten usw. ²⁾

2.4. Entschädigung der Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen ³⁾

§ 29 2. Entschädigung der Zeugen und Auskunftspersonen

¹ Die Zeugen erhalten für das Erscheinen vor einer Behörde folgende Entschädigungen:

- a) ⁴⁾ für die Zeitversäumnis einschliesslich der Reisezeit: Fr. 13.– pro Stunde;
- b) ⁴⁾ für nachgewiesenen Lohn- oder Verdienstausfall kann an Stelle der Entschädigung gemäss lit. a eine solche von bis zu Fr. 65.– pro Stunde ausgerichtet werden;
- c) eine Spesenentschädigung nach den für Dienstreisen des Staatspersonals geltenden Bestimmungen ⁵⁾.

² Auskunftspersonen erhalten eine Entschädigung nach denselben Ansätzen, in besonderen Fällen kann davon abgesehen werden.

§ 30 3. Entschädigung der Sachverständigen und Dolmetscher

¹ Die entscheidende Behörde bestimmt die Entschädigung der Sachverständigen und Übersetzerinnen und Übersetzer. ²⁾

¹⁾ Verordnung über die Kanzleigebühren vom 14. Oktober 1991 (SAR [661.113](#))

²⁾ Fassung vom 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

³⁾ Eingefügt am 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung der frankennässig festgesetzten Beträge des Verfahrenskostendekretes an die Teuerung vom 20. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 442).

⁵⁾ SAR [165.170](#); SAR [165.171](#)

3. ... ¹⁾

§ 31 ¹⁾ ...

4. Kosten der eingestellten Strafuntersuchung

§ 32 ²⁾ Gebühr für das Vorverfahren

¹ Hat der Beschuldigte oder der Anzeiger die Kosten einer eingestellten Strafuntersuchung zu tragen, kann der Staatsanwalt bzw. der Jugendanwalt für die Durchführung des Verfahrens eine Gebühr von Fr. 26.– bis Fr. 390.– bzw. eine solche von Fr. 13.– bis Fr. 65.– verlangen und für die Einstellungsverfügung eine Kanzleigebür gemäss § 25 erheben.

5. Schlussbestimmungen

§ 33 1. Anpassung an die Teuerung

¹ Der Regierungsrat kann die frankenmässig festgesetzten Beträge durch Verordnung der Teuerung anpassen.

§ 34 2. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret über die Gebühren in Zivil- und Strafsachen und die Entschädigung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen vom 9. Januar 1968 ³⁾, sowie das Dekret über die Gebühren und Entschädigungen in den Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Oktober 1969 ⁴⁾.

§ 35 3. Übergangsbestimmung ⁵⁾

¹ Für Verfahren, die nach altem Verfahrensrecht durchgeführt werden, gelten die bisherigen Bestimmungen dieses Dekretes. ⁵⁾

² ... ¹⁾

¹⁾ Aufgehoben am 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

²⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung der frankenmässig festgesetzten Beträge des Verfahrenskostendekretes an die Teuerung vom 20. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 442).

³⁾ AGS Bd. 6 S. 721; Bd. 8 S. 652

⁴⁾ AGS Bd. 7 S. 350; Bd. 8 S. 70

⁵⁾ Fassung vom 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-8)

§ 36 4. Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es tritt zusammen mit dem Zivilrechtspflegegesetz vom 18. Dezember 1984 in Kraft.

Aarau, den 24. November 1987

Präsident des Grossen Rates
WÜRGLER

Staatsschreiber
SIEBER

Inkrafttreten: 1. Januar 1988¹⁾

¹⁾ RRB vom 23. November 1987 (AGS Bd. 12 S. 401).

